

## **A. Eröffnung von Konten für juristische Personen**

Zur Kontoeröffnung für juristische Personen werden folgende Unterlagen benötigt:

- (a) gültiger amtlicher Lichtbildausweis (zugelassen sind: Pass, Führerschein, Personalausweis) der geschäftsführenden Organe/Personen;
- (b) gültiger amtlicher Lichtbildausweis (zugelassen sind: Pass, Führerschein, Personalausweis) der ausschließlich über das Konto verfügungsberechtigten Person;
- (c) aktueller Auszug aus dem Firmenbuch bzw. dem Vereinsregister (für in Österreich registrierte juristische Person) oder mit österreichischem Auszug vergleichbarer Registerauszug (für im Ausland registrierte juristische Person) (nicht älter als 1 Monat);
- (d) Unterlagen zum Nachweis des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person (d.h. jene natürliche Person(en), in deren/dessen Eigentum oder unter deren/dessen Kontrolle die juristische Person letztlich steht – s dazu unten).

## **B. Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person?**

Die Service-Stelle ist gemäß § 40 Abs 2a Z 1 BWG (iVm § 1 Abs 3 Bundesfinanzierungsgesetz) verpflichtet den Kunden aufzufordern, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers der juristischen Person bekanntzugeben. Als wirtschaftlicher Eigentümer wird/werden allgemein jene natürliche Person(en) verstanden, in deren/dessen Eigentum oder unter deren/dessen Kontrolle die juristische Person letztlich steht (§ 2 Z 75 BWG).

Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst insbesondere:

1. bei Gesellschaften:
  - (a) die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Rechtsperson über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten jener Rechtsperson, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, letztlich steht, bei der es sich nicht um eine auf einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt; ein Anteil von 25 % plus einer Aktie gilt als ausreichend, damit dieses Kriterium erfüllt wird;
  - (b) die natürlichen Personen, die auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsleitung einer Rechtsperson ausüben;

2. bei Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und bei Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen:
  - (a) sofern die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, jene natürlichen Personen, die die Begünstigten von 25% oder mehr der Zuwendungen eines Trusts oder einer Rechtsperson sind;
  - (b) sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts oder der Rechtsperson sind, noch nicht bestimmt wurden, die Gruppe von Personen, in deren Interesse hauptsächlich der Trust oder die Rechtsperson wirksam ist oder errichtet wurde;
  - (c) die natürlichen Personen, die eine Kontrolle über 25% oder mehr des Vermögens eines Trusts oder einer Rechtsperson ausüben.

Das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen ist bei sämtlichen juristischen Personen für jeden potentiellen wirtschaftlichen Eigentümer gesondert zu prüfen. D.h. dass eine juristische Person durchaus auch mehrere wirtschaftliche Eigentümer haben kann. Jeder dieser wirtschaftlichen Eigentümer ist nach den Bestimmungen des BWG entsprechend zu identifizieren.

### **C. Nachweis des wirtschaftlichen Eigentums**

Zum Nachweis des wirtschaftlichen Eigentümers hat der Kunde folgende Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu machen:

1. bei Gesellschaften:
  - (a) Name bzw. Firmenwortlaut und Rechtsform;
  - (b) Staatsbürgerschaft bzw. Registrierungsland;
  - (c) Wohnadresse bzw. Firmenanschrift;
  - (d) Geburtsdatum bzw. Registernummer;
  - (e) Anteil am Unternehmen in Prozent;
  - (f) Stimmrecht im Unternehmen in Prozent;
  - (g) Angaben zu sonstigen Kontrollrechten; und
  - (h) Offenlegung von Treuhandschaften.
2. Bei Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und bei Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen:
  - (a) Identität jener natürlichen Personen, die die Begünstigten von 25% oder mehr der Zuwendungen der Stiftung sind, und/oder

- (b) Identität jener natürlichen Personen, in deren Interesse hauptsächlich die Stiftung wirksam ist oder errichtet wurde (falls die Begünstigten noch nicht im Einzelnen bestimmt wurden).

unter Angabe von

- (a) Name bzw. Firmenwortlaut und Rechtsform;
- (b) Staatsbürgerschaft bzw. Registrierungsland;
- (c) Wohnadresse bzw. Firmenanschrift;
- (d) Geburtsdatum bzw. Registernummer;
- (e) Begünstigtenstellung in Prozent;
- (f) Angaben zu sonstigen Kontrollrechten; und
- (g) Offenlegung von Treuhandschaften.

Zur Nachvollziehbarkeit der Eigentums- und Kontrollstruktur der juristischen Person sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. bei Gesellschaften:
  - (a) aktueller Registerauszug (nicht älter als 1 Monat);
  - (b) Gesellschaftsvertrag (nur bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen);
  - (c) Aktienbuch (bei Aktiengesellschaften mit Namensaktien);
  - (d) Protokoll der letzten Hauptversammlung (bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien) und
  - (e) Ausweiskopien der natürlichen Personen (z.B. Mehrheitsgesellschafter, stiller Gesellschafter, Treugeber).
2. bei Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und bei Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen:
  - (a) aktueller Registerauszug (nicht älter als 1 Monat);
  - (b) Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde, allfälligen Stiftungszusatzurkunde und Nachträge);
  - (c) Ausweiskopien der natürlichen Personen (z.B. Begünstigte).

Sollten am Kunden auch juristische Personen beteiligt sein, sind für jede dieser juristischer Personen obige Angaben und Nachweise zu erbringen, da andernfalls die Eigentums- und Kontrollstruktur nicht nachvollziehbar sind.